

Satzung des Vereins

Sportverein Viktoria Potsdam e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Viktoria Potsdam“ (Kurzform: „SV Viktoria Potsdam“) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Dieser wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Sport- und Spielübungen und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen des Breiten- und Wettkampfsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein können ausschließlich natürliche Personen angehören.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und bedarf vor Vollendung des 18. Lebensjahres der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet schriftlich über die Aufnahme, die erst hierdurch wirksam wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Missachtung der satzungsgemäßen Pflichten, die Missachtung von Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung, sowie ein Verhalten des Mitglieds, durch welches das Ansehen und die Interessen des Vereins erheblich beeinträchtigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, zu protokollieren und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe, Zahlung und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach Alter und sozialen Kriterien differenziert werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Aufnahmegebühr in Höhe von maximal drei Monatsbeiträgen beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag in Form einer Beitragsordnung zu fassen, die nicht Teil der Vereinssatzung wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, sofern kein Beitragsrückstand besteht. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder besitzen vor Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht, das Stimmrecht kann also auch nicht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds auch durch Briefpost, sofern das Mitglied begründet, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;

Wahl und Abberufung des Vorstandes;

Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung sind;

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Wahl beantragt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreichen mehrere Kandidaten eine gleich hohe Anzahl von Stimmen, so werden zwischen ihnen Stichwahlen bis zur Entscheidung durchgeführt.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Beschluss um bis zu fünf einfache Vorstandsmitglieder erweitern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist gerichtlich und außergerichtlich allein und uneingeschränkt zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet. Erforderliche Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden erstattet.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

Einberufung der Mitgliederversammlung;

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen;

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und Beauftragungen aussprechen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Ausschüsse und Beauftragte sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach hinzukommende weitere Tagesordnungspunkte kann nur wirksam beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung ist

auch ohne Sitzung per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Textmedien zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse müssen protokolliert werden.
Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Schriftform

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sofern im Falle der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestellt, wird der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.09.2018 in Potsdam errichtet und zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 01.08.2019 geändert.